



FFP2 Maskenpflicht im ÖPNV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes der Bundesregierung mit Wirkung ab 24.04.2021 besteht nun Bundeseinheitlich die Pflicht des Tragens einer medizinischen FFP2/KN95 Maske ab einer Inzidenz von 100.

Inwieweit betrifft uns das als Verkehrsunternehmen?

Die Verpflichtung gilt für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs – d.h. in allen Bussen und auf allen Linien von WB Werrabus Hildburghausen einschließlich ihrer Subunternehmer weiterhin.

Wer muss eine Maske tragen?

Bei einer Inzidenz über 100 müssen unsere Fahrgäste beim Betreten des Busses und während der Beförderung eine FFP2/KN95 Maske tragen.

Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz)

Ausnahmen bei der Maskenpflicht

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können.
- gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen

Welche Regeln gelten bei einer Inzidenz unter 100?

Ab einem Inzidenzwert unter 100, gilt nach aktuellem Stand wieder die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.04.2021

Wer kontrolliert das Tragen der Masken am Fahrgast in unseren Bussen?

Die Kontrolle wird durch Sie als Fahrpersonal übernommen und ist mit Aufnahme des Fahrscheinverkaufes, der Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz und Spuckschutzvorrichtungen fortan möglich. Weißen Sie die Fahrgäste freundlich auf die Pflicht zum Tragen einer Maske hin und informieren Sie, dass Ihnen im Falle einer Kontrolle durch Ordnungsamt bzw. Polizei empfindliche Bußgelder drohen. Bei wiederholter Nichtbeachtung durch den Fahrgast kann durch die Einsatzleitung eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen.